

LEBENSPARTNERRENTE - INFORMATION

Im Reglement der Pensionskasse Thurgau wurde die **Lebenspartnerrente** aufgenommen. Im Grundsatz erfolgt eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit den Ehegatten. Die entsprechende Bestimmung ist in **§ 48 des Reglementes** festgehalten:

¹*Der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern*

- 1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin unverheiratet und nicht verwandt sind und*
- 2. die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und als aktive versicherte Person der pk.tg zugestellt wurde und*
- 3. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und*
- 4. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen bestanden hat und*
- 5. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.*

²*Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 5 nicht erfüllt sein.*

³*Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tode, der Verheiratung oder dem Beginn einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des überlebenden Partners.*

Nach erfolgter Registrierung der Partnerschaft gilt folgende Bestimmung:

Bei

- einem Vorbezug im Rahmen der **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)
- **Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**
- **Kapitalbezug** im Zeitpunkt der Pensionierung

ist die Auszahlung nur zulässig, wenn **der/die Partner/in schriftlich zustimmt**.

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird im jeweiligen Zeitpunkt des Vorkommnisses sichergestellt.

Eine allfällige **Trennung der Partnerschaft** ist der Pensionskassenverwaltung **schriftlich**, von beiden registrierten Partnern unterzeichnet, **mitzuteilen**.

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

Das nachfolgende Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die

Pensionskasse Thurgau
Hauptstrasse 45
8280 Kreuzlingen

zu senden.

ANMELDUNG EINER LEBENSPARTNERSCHAFT

Zwischen

Versicherte Person AHV-Nr.
 Geburtsdatum

und

Partner / Partnerin AHV-Nr.
 Geburtsdatum

Das vorliegende Formular dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Reglement § 48 der Pensionskasse Thurgau (pk.tg) anzumelden. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten Person fällig.

Im Leistungsfall prüft die pk.tg die Anspruchsberechtigung aufgrund der tatsächlich gelebten Verhältnisse.

Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Leistungsvoraussetzungen in § 48 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau kumulativ zu erfüllen sind.

Das Formular ist zu Lebzeiten und vor der Pensionierung bei der pk.tg einzureichen. Änderungen der darin beschriebenen Verhältnisse sind unverzüglich der pk.tg schriftlich zu melden.

Ort/Datum
 Unterschrift
 Versicherte Person

Ort/Datum
 Unterschrift
 Partner / Partnerin